

## **Erzbischöflicher Hilfsfonds „Mütter in Not“ Vergabe- und Verfahrensrichtlinien**

Vom 30. Dezember 2009

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 1, Art. 5, S. 5 f., v. 15. Januar 2010), geändert am

- 12. Januar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 2, Art. 9, S. 17 f., v. 25. Januar 2021) sowie am
- 11. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 22, S. 24 f., v. 19. Februar 2021)

- Amtliche Lesefassung -

Der Erzbischof von Hamburg stellt alljährlich aus den Erträgen eines gewidmeten Sondervermögens, das durch die Spenden im Rahmen der diözesanen Hilfsfonds-Kollekte regelmäßig aufgestockt wird, einen namhaften Betrag zur Verfügung, um Menschen, die im Erzbistum leben, in außerordentlichen Notlagen eine besondere Unterstützung zuteil werden zu lassen. Dies gilt vor allem für (schwängere) Frauen und deren Familien. Voraussetzung der Unterstützung ist dabei, dass die gesetzlichen Ansprüche der Betroffenen ausgeschöpft sind und Hilfen aus dem sozialen Umfeld nicht in dem Maße zur Verfügung stehen, wie es notwendig wäre. Mittel aus dem Erzbischöflichen Hilfsfonds können über die Pfarrämter, über die Einrichtungen der Caritasverbände und der karitativen Fachverbände sowie über die Ordensgemeinschaften im Erzbistum beantragt werden; unmittelbare Anträge von Hilfebedürftigen werden nicht berücksichtigt. Der Erzbischöfliche Hilfsfonds „Mütter in Not“, der dem Erzbischöflichen Generalvikar zugeordnet ist, wird durch die Fachstelle „Schwangerenberatung“ in der Abteilung „Pastorale Dienststelle“ des Erzbischöflichen Generalvikariats Hamburg verwaltet; die Vermögensaufsicht obliegt dem Finanzdirektor des Erzbistums Hamburg. Für den Erzbischöflichen Hilfsfonds gelten die folgenden Vergabe- und Verfahrensrichtlinien:

### **I. Grundsätze für die Vergabe von Unterstützungen:**

1. Die Vergabe von Unterstützungen kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen die hilfebedürftige Person(en) der beantragenden Einrichtung persönlich bekannt ist/sind und sich in deren Beratung und/oder Betreuung befindet/befinden. Unterstützungen werden nur gewährt, wenn sie sich in ein individuell geplantes Maßnahmen-Konzept zur Überwindung der außerordentlichen Notlage einfügen. Eine Inanspruchnahme des Erzbischöflichen Hilfsfonds, die ausschließlich auf einem schriftlichen oder telefonischen Kontakt zu der hilfebedürftigen Person beruht, ist ausgeschlossen, da sich die aus ihm gewährte Unterstützung als ergänzende Hilfe im Rahmen eines christlichen, ganzheitlich orientierten und dabei personalen Hilfeprozesses versteht.
2. Eine Unterstützung aus dem Erzbischöflichen Hilfsfonds wird im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von € 2.600 je Antrag, Bedarfsgemeinschaft und Kalenderjahr gewährt. Eine Unterstützung durch Bargeld, das der hilfebedürftigen Person zur allgemeinen Verwendung überlassen wird, kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Die Übernahme regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen eines Hilfebedürftigen ist ausgeschlossen.
3. Der Erzbischof von Hamburg kann allen kirchlichen Stellen der Schwangerenberatung für die Beratung der unter Ziffer 1. genannten hilfebedürftigen Personen Geld zuweisen. Der

zugewiesene Betrag ist unter Einhaltung dieser Vergabe- und Verfahrensrichtlinien einschließlich für Beratungsleistungen zu verwenden.

4. Die beantragende Einrichtung ist verantwortlich für die wahrheitsgemäße Antragstellung und die zweckentsprechende Verwendung der aus dem Erzbischöflichen Hilfsfonds gewährten Unterstützung. Bei der Beantragung einer Unterstützung, die für den Erwerb von konkreten Gegenständen (z.B. Haushaltsgeräte, Möbel o.ä.) verwendet werden soll, wird davon ausgegangen, dass die beantragende Einrichtung sich vorab vergewissert, dass die Beschaffung sinnvoll und notwendig ist, mit den Hilfebedürftigen eine Produkt- und Händlerauswahl vornimmt und sich die vereinbarte Verwendung der Unterstützung in geeigneter Weise (insb. Durch Vorlage der Kaufbelege) nachweisen lässt.
5. Bei der Gewährung einer Unterstützung aus dem Erzbischöflichen Hilfsfonds ist seitens der beantragenden Einrichtung deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine freiwillige Hilfeleistung der Katholischen Kirche aus Mitteln handelt, die der Erzbischof von Hamburg zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. Es ist klarzustellen, dass kein Anspruch auf die Gewährung einer Unterstützung besteht.
6. Da es sich bei der Gewährung einer Unterstützung aus dem Erzbischöflichen Hilfsfonds um eine unbürokratische Hilfeleistung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird erwartet, dass der Empfänger den Erhalt der Unterstützung durch ein Dankschreiben selbst oder über die beantragende Einrichtung bestätigt.
7. Eine Nachweisführung durch Quittungen oder sonstige Belege ist gegenüber der Vergabestelle nicht erforderlich, soweit die gewährte Unterstützung einen Betrag in Höhe von € 250,- nicht überschreitet; die beantragende Einrichtung ist jedoch gehalten, gerade auch in diesen Fällen die Beantragung, Gewährung und Abwicklung der Unterstützung in angemessener Weise konkretisiert in separater, prüffähiger Aktenführung zu dokumentieren.

## **II. Grundsätze des Vergabeverfahrens**

1. Anträge auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Erzbischöflichen Hilfsfonds sind schriftlich an die Fachstelle „Schwangerenberatung“ der Abteilung „Pastorale Dienststelle“ im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg als Vergabestelle des Erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ zu richten.
2. Für den Antrag ist in seiner inhaltlichen Ausgestaltung ein Formblatt zu verwenden, das bei der Vergabestelle angefordert werden kann. Der Antrag ist so abzufassen, dass die außerordentliche Notlage des/der Hilfebedürftigen sowie die beantragte Unterstützung und deren Verwendung sich eindeutig aus dem Text ergeben. Der Antrag muss eine Aussage darüber enthalten, ab gesetzliche oder sonstige rechtliche Ansprüche geltend gemacht und andere Hilfemöglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Im Hinblick auf den/die Hilfebedürftigen sind i.d.R. Namenskürzel zu verwenden. Die wiederholte Antragsstellung für Hilfebedürftige ist kenntlich zu machen.
3.
  - a. Bei Anträgen auf eine Unterstützung bis zu einer Höhe von € 500 ist i.d.R. ein aussagefähig abgefasster Antrag für die Entscheidung der Vergabestelle ausreichend, wobei die beantragende Stelle ihre Antragsberechtigung darzulegen hat.
  - b. Bei Anträgen auf eine Unterstützung ab einer Höhe von € 500,- ist ein unterstützendes Votum des zuständigen Pfarrers oder des Einrichtungsleiters/Geschäftsführers der beantragenden Stelle beizufügen.

- c. Bei Anträgen auf eine Unterstützung ab einer Höhe von € 800 sind zusätzlich geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung von Situation und Hilfebedarf beizufügen.
- d. Bei Anträgen auf eine Unterstützung ist die betragliche Obergrenze von € 2.600 im Einzelfall nicht zu überschreiten.
4. Die Entscheidung der Vergabestelle über den Antrag wird der beantragenden Stelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt; vorab erteilte Zusagen der beantragenden Stelle gehen zu deren Lasten.
5. Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Unterstützung, die den Betrag von € 1.300 im Einzelfall überschreitet, ist die Vorlage des Antrages im Vergabeausschuss erforderlich. Dem Vergabeausschuss gehören unter Vorsitz des Erzbischöflichen Generalvikars die Diözesanreferentin für Schwangerenberatung sowie je zwei sachkundige Personen aus den Caritasverbänden einerseits und den caritativen Fachverbänden im Erzbistum Hamburg andererseits an. Die Vertreter/-innen der Caritasverbände werden durch den Vorstand des Diözesancaritasverbandes Hamburg vorgeschlagen; die Vertreter/-innen der caritativen Fachverbände werden durch die Vorstände der caritativen Fachverbände vorgeschlagen. Die Berufung in den Vergabeausschuss erfolgt durch den Erzbischöflichen Generalvikar für eine Amtszeit von drei Jahren; eine erneute Berufung ist zulässig. Der Erzbischöfliche Generalvikar kann den Vorsitz auf eine Person seines Vertrauens delegieren. Die Diözesanreferentin für Schwangerenberatung nimmt die Geschäftsführung für den Vergabeausschuss wahr. Der Vergabeausschuss tritt in regelmäßigen zeitlichen Abständen zusammen; für einzelne Anträge wird keine außerordentliche Sitzung des Vergabeausschusses einberufen. Die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Unterstützung, die den Betrag von € 1.300 unterschreitet, trifft die Diözesanreferentin für Schwangerenberatung im Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg als Leiterin der Vergabestelle auf der Grundlage von Vergabekriterien, die der Vergabeausschuss festlegt. Der Erzbischöfliche Generalvikar kann sich vorbehalten, dass die Vergabeentscheidungen ihm vor deren Bekanntgabe vorzulegen sind.
6. Die Entscheidung der Vergabestelle ist ebenso wie die Entscheidung des Vergabeausschusses abschließend.
7. Die Vergabestelle ist berechtigt, durch Stichproben bei den beantragenden Stellen die Verwendung der gewährten Unterstützung zu prüfen. Zu diesem Zweck ist ihr auf Aufforderung die Dokumentation im Sinne von Ziffer I.6. Satz 2 zugänglich zu machen.
8. Abweichend von Ziffer 1. können die kirchlichen Stellen der Schwangerenberatung nach Ziffer I. 3. im Rahmen des ihnen nach Ziffer I. 3. zugewiesenen Budgets selbst über Anträge von hilfebedürftigen Personen entscheiden. Die Ziffer 2. bis 7. gelten entsprechend.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2009 in Kraft. Die Vergabe- und Verfahrensrichtlinien zum Erzbischöflichen Hilfsfonds „Mütter in Not“ vom 30. April 1996 werden ebenso wie alle sonstigen entgegenstehenden Regelungen mit Ablauf des 30. November 2009 aufgehoben.

Hamburg, den 30. Dezember 2009

L. S.

Dr. Werner Thissen  
Erzbischof von Hamburg